



### Altanschießer - wie nun weiter?

Keiner hat es gewollt...alle machen mit...nur ein Mißverständnis?

Die einen fragen, warum überhaupt? Die anderen fragen, warum so? Andere wundern sich, über den medialen Tonfall und die Aggressivität in der öffentlichen Auseinandersetzung. Bemerkenswert dabei ist, dass man nur noch vom „Gegner“ in der Betrachtung und in der Sache selbst spricht. Die Eintreibenden nehmen für sich in Anspruch, das Ganze nie gewollt zu haben, jetzt aber verpflichtet zu sein, die Beiträge (unnachgiebig) zu verfolgen.

Die Verpflichteten fühlen sich unter Druck gesetzt und nicht verstanden, weil man sie im Grunde nach auch nie angehört hat. Beide Seiten haben eines gemeinsam, das Thema ist seit langem bekannt und keine Seite hat aktiv diese Situation provoziert und damit selbst auch die Rechtslage nicht verschuldet. Wäre das nicht das beste Fundament dafür gewesen, um frühzeitig miteinander zu reden bzw. zu beraten, wie man der gesetzgeberischen Situation begegnen kann?

Wenn man das Thema, wohlgermerkt von beiden Seiten, rechtzeitig und aktiv zum Gesprächsgegenstand gemacht hätte, wären u.U. ein gegenseitiges Verständnis, Handlungsstrategien und Lösungsoptionen gemeinsam gefunden worden. Dies müssen sich Verband, Kommunen, kommunale Gesellschaften sowie betroffenen gewerblichen oder privaten Grundstückseigentümer entgegenhalten lassen, denn frühzeitiges (sachbetontes) Aufbegehren oder Bürgerinitiativen hätten auf die Willensbildung und Entscheidungsfindung Einfluß nehmen können.

Der Landesgesetzgeber und damit die vom Volk gewählten Landtagsabgeordneten haben ein Gesetz auf den Weg gebracht und vermutlich selbst nicht erkannt, welche Folgeprobleme er damit zu Recht und Gesetz erhebt sowie mit sozialen Unfrieden verbindet. Diese rechtlichen und sozialen Problemlagen sind demnach zu spät und falsch kommuniziert worden.

Hätte man dies getan, wären Verständigungen zu Art und ggf. Reihenfolge von Festsetzungsbescheiden, Zahlungsaussetzungen, aber auch frühzeitig abgestimmte Musterverfahren denkbar gewesen.

Jetzt herrschen offenbar verhärtete Fronten. Die fordernde und durch das Gesetz verpflichtete Seite meint, den Anspruch auf die absolute Wahrheit und das rechtssichere Verfahren zu haben, wohl wissend, dass es hier eine objektive Wahrheit nicht gibt. Andersdenkende bzw. die Träger anderer Vorstellungen über das Ob und Wie werden öffentlich diskreditiert (SWZ-Sonderausgabe Mai 2011).

Dem Anspruch auf die Überprüfung durch Einlegung von Rechtsmitteln wird vor schnell und überheblich jegliche Aussicht auf Erfolg abgesprochen. Dem Begehren der Zahlungspflichtigen z.B. auf Aussetzung der Vollziehung bzw. auf Zahlungsaufschub wird harsch entgegen getreten. Dies verwundert umso mehr, als dass man dieses Geld weder vor der neuen gesetzlichen Lage, noch danach tatsächlich benötigt hat. Erfolgreiche Zahlungen unter Vorbehalt müssen seitens des einziehenden Verbandes auch mit notwendigem



**Autor: RA**  
**Andreas Meyer**  
kanzlei@buenger-meyer.de

bilanzrechtlichen Rückstellungen versehen werden. Die propagierte Zuversichtlichkeit, dass der gewählte Weg der einzige und rechtssichere Weg sei, ist mutig, da prinzipielle und komplizierte rechtliche Fragen mit Verfassungsbezug, so zu Fragen der Rückwirkung, der Verjährung, des Vertrauensschutzes, der Verfassungsmäßigkeit, des Satzungsrechts, der Berechnung und des „berühmten“ individuellen Einzelfalls zu nicht unerheblichen Rückforderungen führen können.

Die Herstellung der gewollten Gleichheit, führt jetzt ggf. auch zu (neuer) Ungleichheit, denn haben nicht die jetzt Belasteten bereits für den Erwerb eines faktisch erschlossenen Grundstücks weit mehr als Kaufpreis aufbringen müssen, als der Erwerber eines nicht oder teilerschlossenen Grundstücks? Hinzu kommt, dass in den übrigen Bundesländern das Vorgehen in gleicher Sache sehr differenziert ist.

Hier ist demnach offene Kommunikation und ergebnisorientierte Auseinandersetzung ggf. unter Nutzung von alternativen Konfliktverfahren, wie zum Beispiel der Mediation, gefragt. Dafür ist es nie zu spät. Eventuelle persönliche Differenzen verstellen den Blick auf lösungsorientierte Denkweisen und Strategien und sollten schnell beiseite gelegt werden.

Im Einzelfall darf und sollte der Betroffene seine möglichen Rechtsmittel zur Hemmung der Bestandskraft eines Bescheides nutzen, um die weitere Entwicklung zu diesem Thema und das Ergebnis eventueller Musterverfahren beobachten zu können.

### Der aktuelle Fall aus der Region:

## „Wann Zahnärzte Zahnschmerzen kriegen...“

Auf den ersten Blick ein klarer Fall. Die Patientin hatte die Zahnarztrechnung von fast 3.500 € nicht bezahlt, obwohl der Arzt nur die Leistungen abgerechnet hatte, für die die Patientin vorab auf einem Kostenvoranschlag unterschrieben hatte. Die Verteidigungsstrategie der Patientin zunächst noch harmlos. So seien u.a. Behandlungen gegen ihren Willen durchgeführt worden. Im ersten Termin dann schon subjektiv der Eindruck, dass es sich um eine schwierige Person handeln dürfte. Im zweiten Termin dann bei der Vernehmung des Zahnarztes Erstaunen, ja Entsetzen und das zunehmende Gefühl, es sei irgendwo eine versteckte Kamera installiert.

Denn was der Arzt seiner Patientenkartei entnimmt, ist skurril: Bei der Patientin hätte sich nach einer Behandlung „die Nase verändert“, später sei diese sogar „aus dem Gesicht gefallen“. Auch seien „Taschen in den

Wangen entstanden“, überdies „die Schädelplatten auseinandergedriftet“ und dadurch sei „die zentrifugale Mitte der Patientin verrutscht“. Der Zahnarzt bemüht sich redlich, die subjektiven Beschwerden zu lindern. Mehrfach werden die neuen Zähne angepasst, zuletzt ein komplettes Gebiss kostenfrei neu angefertigt. Es nützt nichts, die Patientin ist so unzufrieden, dass sie während der Behandlung eines anderen Patienten ins Arztzimmer stürmt und den Zahnarzt zur Rede stellen will. Der reagiert mit einem Hausverbot.

Das Amtsgericht Strausberg kann keinen objektivierbaren Beweis für eine Fehlbehandlung finden und gibt der Klage auf Zahlung des Arzthonorars vollumfänglich statt (Urteil vom 01.04.2011 – Az.: 24 C 76/10). Ein Glück, dass die Dreistigkeit der Patientin am Ende nicht noch belohnt wurde.

### Urteil REISERECHT

➔ Luftverkehrsunternehmen dürfen keine Pauschale in Höhe von 50 Euro für eine Rücklastschrift erheben, sondern lediglich das tatsächliche Entgelt, welches ihnen von den kontoführenden Instituten berechnet wurde (Urteil des BGH).

### Urteil REISERECHT

➔ Bei einer Verspätung von Gepäck ist eine Minderung des Tagesreisepreises von bis zu 35% möglich ist. Der Tagesreisepreis ist mittels Division des Gesamtreisepreises durch die Gesamtreisetage zu ermitteln (Urteil des LG Frankfurt/Main).

### Urteil REISERECHT

➔ Verspätet sich bei einer 14-tägigen Pauschalreise der Anschlussflug um mindestens 6 Stunden, so berechtigt dies nicht zur Kündigung, da die Reise (noch nicht) erheblich beeinträchtigt ist. Im Vergleich zu 14 Tagen insgesamt nehmen sich 1-2 Tage bescheiden aus (Urteil des BGH).

### Und sonst so?

Wir bilden nicht nur uns, wir bilden auch aus!



**Autorin:**  
**Annett Pfeil**  
kanzlei@buenger-meyer.de

fragt. Eine interessante Alternative zum Jurastudium bietet die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten mit dem Ziel, die „rechte“ Hand des Anwalts zu werden. Während der dreijährigen, dualen Ausbildung wird man sowohl theoretisch (zwei Wochentage in der Berufsschule) als auch praktisch (drei Wochentage im Büro)

mit dem Alltag in einem Rechtsanwaltsbüro vertraut gemacht. Aber nicht nur Akten weghängen, Diktate schreiben und Kaffee kochen sind gefragt, sondern auch Hintergrundwissen.

Der/die Auszubildende lernt den Umgang mit den Mandanten, lernt selbständig einfache Schreiben anzufertigen, lernt die Erstellung von Kostenrechnungen und lernt, wie der Gläubiger am schnellsten zu seinem Geld kommt. Dabei überwacht er/sie auch Termine und Fristen und tritt

dem Anwalt deswegen öfter auf die Füße. Auch wir haben in diesem Jahr ab dem 01.08.2011 wieder einen freien Ausbildungsplatz zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Bei Interesse erbitten wir eine schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, aktuellem Bewerbungsfoto sowie Kopien der letzten zwei Zeugnisse an unser Büro zu Händen Frau Pfeil. Diese steht allen Bewerbern selbstverständlich auch für weitere Fragen zur Ausbildung zur Verfügung.

Vertrauen ist gut - Anwalt ist besser!



Unsere Lösungen für...



## Das Arbeitsrecht

Gleich, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, jeder, der sich bereits mit dem Arbeitsrecht auseinandersetzen musste, weiß um die Komplexität der Materie. Der Gesetzgeber trägt durch umfangreiche Reformvorhaben und Gesetzesänderungen sein Übriges dazu bei. Von der Begründung des Arbeitsverhältnisses bis zu seiner Beendigung bietet das Arbeitsrecht zahlreiche Stolpersteine.

Streitigkeiten in diesem Bereich sind für beide Seiten besonders unangenehm, da sie regelmäßig die Persönlichkeit des Betroffenen bzw. das Funktionieren des Unternehmens berühren und sogar die Existenz gefährden können. Gerade in Zeiten schwächelnder wirtschaftlicher Konjunktur wird im Arbeitsleben um nichts so heftig gekämpft, wie um den Bestand des Arbeitsplatzes. Wir wollen helfen, rechtliche Fehler bei der Begründung, der Abwicklung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu vermeiden.

### Wir beraten Sie u.a. in Fragen:

- der Prüfung/Gestaltung von Arbeitsverträgen
- des Kündigungsschutzes
- des Schadensersatzes
- der Abmahnung
- der Vergütung und Entlohnung
- der Ausbildung/Fortbildung
- des geltenden Tarifrechts



Fragen Sie uns!



kanzlei@buenger-meyer.de



## Unsere Info-Hotline:

033 41 / 331 80  
www.anwalt-straussberg.de



Onlineformulare